

HUNDEHALTUNG

Neuanmeldung

Ich melde ab dem _____ den Hund (Aufnahmedatum)

Rufname: _____

eingetragener Name: _____

Geburtsdatum/Alter: _____

Rasse: _____

Geschlecht: _____

in (Ortsgemeinde): _____

Steuernummer: _____

(wird von der Verwaltung vergeben)

an.

Bei meinem Hund handelt es sich **nicht** um einen gefährlichen Hund im Sinne des § 1 des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG) vom 22.12.2004 in der z.Z. gültigen Fassung. Im Zusammenhang mit diesem Hund wurde auch noch keine behördliche Maßnahme ergriffen (z.B. Anleinplicht, Maulkorbpflicht).

Bei meinem Hund handelt es sich um einen gefährlichen Hund im Sinne des § 1 des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG) vom 22.12.2004 in der z.Z. gültigen Fassung.

Ich beantrage gemäß § 3 LHundG die Erlaubnis zum Halten dieses Hundes. Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet und lege folgende Unterlagen bei:

- Unfruchtbarkeitsbescheinigung (§ 2 Abs. 2 LHundG)
- Nachweis über das berechtigte Interesse (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 LHundG)
- Sachkundenachweis (§ 3 Abs. 1 Ziffer 2 LHundG)
- Unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 3 Abs. 4 LHundG)
- Haftpflichtversicherungsbescheinigung (§ 4 Abs. 2 LHundG)
- Mikrochipbescheinigung (§ 4 Abs. 3 LHundG)

Ein berechtigtes Interesse an der Haltung eines gefährlichen Hundes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 LHundG) begründe ich wie folgt (ggf. Rückseite benutzen oder Anlage beifügen):

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Datum und Unterschrift

An die
Verbandsgemeindeverwaltung
Steuerverwaltung
Bleichstraße 1

56130 Bad Ems

Hinweis für Hundehalter

Aus gegebenem Anlass weisen wir erneut darauf hin, dass Hunde steuerpflichtig werden, sobald sie **drei Monate** alt sind.

Wer einen Hund hält, hat ihn **innen 14 Tagen nach Beginn der Haltung** bei der Verbandsgemeindeverwaltung anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Der Hundehalter ist verpflichtet der Verwaltung mitzuteilen, wenn er in eine andere Gemeinde (auch innerhalb der Verbandsgemeinde) umzieht.

Verstöße gegen die Anzeigepflicht sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung.

Wollen Sie die Festsetzung eines Bußgeldes vermeiden, melden Sie ihren Hund umgehend zur Hundesteuer an!

Alle Fragen bezüglich der Hundesteuer werden von Frau Liguori (Zimmer 402, Telefon: 02603/793-235) oder Frau Balcke (Zimmer 401, Telefon: 02603/793-222) beantwortet.

Fragen zur Haltung von gefährlichen Hunden im Sinne des LHundG werden von Herrn Hladik (Zimmer 124, Telefon 02603/793-439) beantwortet.

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau nach Art. 13, 14 DS-GVO erhalten Sie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau (<http://www.vgben.de>), oder direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung.